



Bundesnetzagentur

Bonn, 22. Januar 2020

# Amtsblatt

# 1

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
1	SSB RU 013 – Schnittstellenbeschreibung für Ton-Rundfunksender im Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereich, Ausgabe Juni 2019.....	4
2	TKG § 55 Abs. 10 i. V. m. § 61 und § 132 Abs. 1 und 4; hier: Vergabe von Frequenzen zur Realisierung eines Versorgungsbedarfs für terrestrischen digitalen Hörfunk (T-DAB) im Zuständigkeitsbereich der Länder, Vergabeanordnung.....	5
<b>Post</b>		
3	PostG § 22 Abs. 4, PEntgV § 9; Genehmigung von Entgelten für lizenzpflichtige Postdienstleistungen nach § 19 PostG im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens.....	16
<b>Energie</b>		
4	Art. 4 VO (EU) 2015/1222; Benennung der European Market Coupling Operator AS als nominierten Strommarktbetreiber („nominated electricity market operator“, kurz „NEMO“) gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (BK6-19-143).....	19
5	Art. 4 Abs. 2 lit. g) VO (EU) 2017/2196 (ER-VO); Vorschlag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für den Testplan gem. Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 ER-VO (BK6-19-249).....	19
6	Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber für eine Änderung der Regelung zur Börsenpreiskopplung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 (BK6-19-552).....	19
7	Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195; Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland und Österreich für eine Änderung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (BK6-19-160).....	20
8	Art. 154 Abs. 2 VO (EU) 2017/1485 (SO-VO); Vorschlag aller ÜNB in Kontinentaleuropa für die zusätzlichen Eigenschaften der FCR gem. Art. 154 Abs. 2 der SO-VO (BK6-19-069).....	24
9	EnWG § 4a EnWG; Zertifizierung als Transportnetzbetreiberin; Hier: Beschluss vom 19.11.2019 - BK6-17-087.....	24

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Mitteilungen</b>	
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
1	§§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG; Veröffentlichung eines Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH vom 31.07.2019 für die laufenden Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen CFV- SDH ab 01.01.2020 .....	25
2	§§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG; Veröffentlichung eines Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH vom 31.07.2019 für die laufenden Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen CFV- Ethernet over SDH ab 01.01.2020 .....	25
3	§ 38 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 46 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 TKG; Tenor des Beschlusses in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle von Entgelten für die Portierung einer Mobilfunknummer auf der Vorleistungsebene aus dem Netz der Vodafone GmbH .....	25
4	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung wegen Genehmigung der Einmalentgelte für L2-BSA, KVz-AP und Übergabeanschlüsse .....	26
5	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Voiceworks GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin ..	27
6	TKG § 42 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 5 TKG; Antrag des Verbands der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten, der BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Colt Technology Services GmbH, ecotel communication ag, envoa TEL GmbH, EWE TEL GmbH, HL komm Telekommunikations GmbH, Plusnet GmbH und Vodafone GmbH auf Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gegen die Telekom Deutschland GmbH .....	29
7	TKG § 46 Abs. 5 Satz 1, 2 und Satz 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 bis 4 TKG; Tenor des Beschlusses in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle von Entgelten für die Portierung einer Mobilfunknummer auf der Vorleistungsebene aus dem Netz der Telekom Deutschland GmbH .....	29
8	Amateurfunkdienst; befristeter Zugang im Frequenzbereich 70,150 – 70,200 MHz .....	29
9	Anhörungen der CEPT zu den Entwürfen der ECC-Berichte „Measuring and evaluating Mobile Internet Access Service Quality (Mobile IASQ)“ und „Sub-assignment and number hosting – Implementation models, rights of use and obligations for E.164 numbers across the electronic communications supply chain“ .....	30
10	Bekanntmachung einer Informationsveranstaltung; Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2019 .....	30
11	Entwurf der grundlegenden Rahmenbedingungen für 5G-Funkanwendungen im 26-GHz- Bereich .....	31
12	Zuteilungsregelungen für Richtfunknutzungen im 28-GHz-Bereich .....	31
13	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen .....	31
	<b>Post</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
14	Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG .....	32

Mit-Nr.		Seite
	<b>Energie</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
15	§ 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen .....	34
16	§ 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen .....	34
17	Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV, hier: BK4-19/072.....	35
18	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4- 14/032A01 .....	35
19	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4- 16/029.....	35
20	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4- 17/080.....	35
21	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4- 18/045.....	36
22	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4- 12/803A01 .....	36
23	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4- 13/074A01 .....	36
24	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4- 16/079.....	36
25	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4- 16/092A01 .....	37
26	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4- 17/108.....	37
27	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4- 18/024.....	37
28	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV; Konsultation zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-20/00001-A).....	38



## Regulierung

### Telekommunikation

Vfg Nr. 1/2020

**SSB RU 013 – Schnittstellenbeschreibung für Ton-Rundfunkt-  
sender im Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereich, Ausgabe  
Juni 2019**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informations-  
verfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei  
der EU-Kommission unter der Nr. 2019/0477/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter  
[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Telekommunikation → Technik →  
Inverkehrbringen von Produkten → Schnittstellenbeschreibungen  
eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse  
[ssb@bnetza.de](mailto:ssb@bnetza.de).

Die Schnittstellenbeschreibung SSB RU 001, Ausgabe April 2006,  
tritt hiermit außer Kraft.

421



Vfg Nr. 2/2020

**TKG § 55 Abs. 10 i. V. m. § 61 und § 132 Abs. 1 und 4; hier: Vergabe von Frequenzen zur Realisierung eines Versorgungsbedarfs für terrestrischen digitalen Hörfunk (T-DAB) im Zuständigkeitsbereich der Länder, Vergabeordnung**

Mit Verfügung 139/ 2019, veröffentlicht im Amtsblatt 24/ 2019 wurde das Ausschreibungsverfahren zum Bedarf 013-2019 (Terrestrischer digitaler Hörfunk, landesweite Versorgung des Bundeslandes Baden- Württemberg) eröffnet.

Hierzu werden folgende ergänzende Definitionen veröffentlicht:

Im Sinne der Versorgungszielstellung ist der Begriff:

- „**mindestens**“ die Versorgung, die verpflichtend ab dem 01.12.2020 in der bezeichneten Fläche sicherzustellen ist,
- „**möglichst**“ der Versorgungsgrad, der schnellstmöglich ab dem 01.12.2020 in der bezeichneten Fläche erreicht oder überschritten werden soll, soweit die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies zulassen,
- die **Versorgung für guten Empfang in Gebäuden** entsprechend einem Einzelsender-Feldstärkemedianwert von 74 dBµV/m in 10m Höhe über Grund (Ortswahrscheinlichkeit 95%) auszulegen,
- die **Versorgung für portablen Empfang in Gebäuden** gem. den Festlegungen der „Final Acts“ der RRC-06 (Ortswahrscheinlichkeit 95%, Medianwert der Feldstärke 66 dBµV/m in 10m Höhe über Grund) auszulegen,
- die **Versorgung für mobilen Empfang** gem. den Festlegungen der „Final Acts“ der RRC-06 (Ortswahrscheinlichkeit 99%, Medianwert der Feldstärke eines Einzelsenders 60 dBµV/m in 10m Höhe über Grund) auszulegen,
- das jeweilige Versorgungsziel als **erreicht** zu werten, wenn die genannten Median-Feldstärken bei Modellierung des Sendernetzes gemäß Recommendation ITU-R P.1812-1 (10/2009) unter Nichtberücksichtigung der Morphographie und mit einem topographischen Raster, das nicht gröber als 250m x 250m ist, in den entsprechenden Gebieten ausgewiesen werden oder wenn sie messtechnisch verifiziert werden können.

Durch diese Ergänzung wird eine neue Bewerbungsfrist festgesetzt.

Der vollständige Verfügungstext lautet nun wie folgt:

Es wird gem. § 55 Abs. 10 TKG angeordnet, ein Ausschreibungsverfahren von Frequenzen zur Realisierung eines Versorgungsbedarfs für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder durchzuführen.

## **I. Einleitung**

Gemäß § 55 Abs. 10 i. V. m. § 61 Telekommunikationsgesetz (TKG) veröffentlicht die Bundesnetzagentur die zur Realisierung von Versorgungsbedarfen für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder verfügbaren Frequenzen. Ziel ist es festzustellen, ob durch das gezeigte Interesse der Marktteilnehmer im Einzelfall die Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens notwendig ist.



Mit Mitteilung Nr. 534/ 2019 (ABl 17/ 2019) hat die Bundesnetzagentur das qualifizierte Interessensbekundungsverfahren (IBV) für den T-DAB Bedarf „Landesweite Versorgung des Bundeslandes Baden- Württemberg (013-2019)“ durchgeführt. Hierfür gab es mehrere qualifizierte Interessensbekundungen. **Hiermit wird die Knappheit an Frequenzen für diesen Bedarf festgestellt.**

Mit dieser Vergabeanordnung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur werden zum einen die Bedingungen für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Realisierung des gemeldeten Versorgungsbedarfes des Landes Baden- Württemberg festgelegt und zum anderen das Ausschreibungsverfahren des nachfolgend näher beschriebenen Versorgungsbedarfes 013-2019 des Landes Baden- Württemberg eröffnet.

## II. Allgemeines zum Vergabeverfahren

### 1 Grundsätzliche Festlegungen

(1) Sind im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens nach den Regelungen des Punktes 5.3 (4) der „Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen für den Rundfunkdienst“ (VVRuFu) mehr Interessenten vorhanden bzw. Anträge gestellt, als Frequenzen verfügbar sind, werden die Frequenzen grundsätzlich gemäß § 55 Abs. 10 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 und Abs. 6 TKG im Wege des Ausschreibungsverfahrens vergeben.

(2) Dem Ausschreibungsverfahren liegen der Versorgungsbedarf gemäß des o. a. Interessensbekundungsverfahrens und die frequenzbereichsbezogenen Festlegungen der VVRuFu zu Grunde.

(3) Die Bewerbungsfrist des Ausschreibungsverfahrens endet am 25.03.2020.

(4) Die Auswahlentscheidung der Präsidentenkammer wird dem erfolgreichen Bewerber und den anderen Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis des Auswahlprozesses wird veröffentlicht.

(5) Der Bewerber erklärt sich mit Einreichung der Bewerbung damit einverstanden, dass die Tatsache, dass er eine Bewerbung eingereicht hat, veröffentlicht wird.

(6) Die Bundesnetzagentur bestimmt vor Durchführung des Ausschreibungsverfahrens die Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird (§ 61 Abs. 5 Satz 1 TKG). Kriterien sind die Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Nutzung der ausgeschriebenen Frequenzen, die Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes und der räumliche Versorgungsgrad (§ 61 Abs. 5 Satz 2 TKG). Bei ansonsten gleicher Eignung ist derjenige Bewerber auszuwählen, der einen höheren räumlichen Versorgungsgrad mit den entsprechenden Telekommunikationsdiensten gewährleistet (§ 61 Abs. 5 Satz 3 TKG).

### 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Berechtigung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren im Rahmen der sachlichen und fachlichen Mindestvoraussetzungen nach § 61 Abs. 5 Satz 2 TKG ist grundsätzlich nicht beschränkt.

### 3 Bewerbung

(1) In der Bewerbung ist darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Frequenzuteilung gemäß § 55 TKG erfüllt werden. Die Bewerbung hat sich dabei an der unter III. aufgeführten Bewerbungsgliederung zu orientieren.



(2) Schließen sich Unternehmen zum Zwecke der Bewerbung zusammen, hat der Bewerber durch eine Bescheinigung der zuständigen Kartellbehörde nachzuweisen, dass gegen diese Organisationsform keine Bedenken aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bestehen.

(3) Die Bewerbung zum Ausschreibungsverfahren ist schriftlich in deutscher Sprache bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Die Kosten, die Bewerbern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung ihrer Bewerbung sowie für ggf. anschließende Klärungen entstehen, gehen zu ihren Lasten. Der Bewerber hat entsprechend § 136 TKG zusätzlich eine geschwärzte Fassung seiner Bewerbung einzureichen, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.

(4) Die Bewerbung ist entsprechend des in Punkt III. „Gliederung der Bewerbung“ aufgeführten Schemas zu gliedern. Sie kann bei Bedarf tiefer gegliedert werden als im Schema angegeben. Sofern es der Bewerber für notwendig erachtet, zusätzliche Angaben zu liefern, die sich nicht unter die Abschnitte und Unterabschnitte des Gliederungsschemas einordnen lassen, können zusätzlich Abschnitte oder Unterabschnitte eingefügt werden. Das Gliederungsschema ist Grundlage der Auswertung. Deshalb sind die verlangten Angaben unter den dafür vorgesehenen Gliederungspunkten zu machen. Nachweise zur Bewerbung – insbesondere zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit des Bewerbers – sollen in einer Form vorgelegt werden, die eine einfache Überprüfung gestattet. Die Bewerbung ist zusammenzufassen. Die Zusammenfassung soll in kurz gefasster Form die gesamte Bewerbung widerspiegeln.

#### **4 Frequenznutzung (§ 61 Abs. 3 Nr. 2 TKG)**

Die nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 TKG zu bestimmende Frequenznutzung ist T- DAB.

#### **5 Versorgungspflicht (§ 61 Abs. 3 und 5 TKG)**

Es ist die von der zuständigen Landesbehörde für den konkreten Versorgungsbedarf geforderte Mindestversorgungszielstellung zu erfüllen. Sofern ein Bewerber einen höheren Versorgungsgrad zusagt, wird diese Zusage im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde Bestandteil der Zuteilung.

#### **6 Eignungskriterien (§ 61 Abs. 5 TKG)**

(1) Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird, sind die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung der ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstleistung und die Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes.

(2) Der Bewerber hat im Rahmen der Bewerbungsunterlagen detaillierte Nachweise über den Umfang seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und seine technischen und geschäftlichen Planungen vorzulegen. Die Eignung von mit dem Aufbau und/oder dem Betrieb des Sendernetzes beauftragten Unternehmen wirkt in dem vertraglich vereinbarten Maß für den Bewerber. Die rechtliche Funktionsherrschaft muss jedoch immer in den Händen des Bewerbers liegen. Die Regelungen zur Übertragung von Frequenzzuteilungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Den Zuschlag erhält derjenige Bewerber, der ausweislich der in Absatz 1 genannten Kriterien am besten geeignet erscheint, den Versorgungsbedarf umzusetzen.

(4) Bei der Auswahl werden bei gleicher Eignung diejenigen Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die einen höheren räumlichen Versorgungsgrad gewährleisten.



(5) Ergibt die Bewertung, dass auch unter dieser Voraussetzung mehrere Bewerber gleich geeignet sind, entscheidet das Los.

## **7 Anpassung von Versorgungsbedarfen**

Nachträgliche Anpassungen von Versorgungsbedarfen sind zulässig, sofern sich die Änderungen im Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen der VVRuFu bewegen. Sind mit den Änderungen Kosten oder sonstige Belastungen für den bereits ausgewählten Senderbetreiber verbunden, werden die Änderungen nur wirksam, wenn er den Anpassungen zustimmt. Kommt der Zuteilungsinhaber den geänderten Versorgungsverpflichtungen in der vorgegebenen Zeit nicht nach und liegen die Voraussetzungen des § 63 TKG oder § 49 Abs. 2 VwVfG vor, können die erteilten Frequenzzuteilungen widerrufen werden.

### **III. Gliederung der Bewerbung**

#### **A. Angaben zum Bewerber**

##### **A.1. Allgemeine Angaben**

- Name und Sitz des Unternehmens
- Rechtsform des Unternehmens
- Angabe eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners
- Angabe eines Zustellbevollmächtigten

##### **A.2. Beteiligungsstruktur des Bewerbers/ Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Kartellbehörde**

In der Bewerbung sind die Eigentumsverhältnisse am Unternehmen des Bewerbers darzulegen. Im Falle der Bewerbung eines Konsortiums gilt dies für alle Konsortialpartner. Die Darstellung ist zu ergänzen um die Anteile am Konsortium. Sofern am Bewerber Unternehmen beteiligt sind, die vorher weder mit ihm noch untereinander im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) als zusammengeschlossen galten, hat der Bewerber durch eine Bescheinigung der zuständigen Kartellbehörde nachzuweisen, dass gegen diese Organisationsform keine Bedenken aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestehen.

##### **A.3. Betätigung auf anderen Märkten der Übertragung von Rundfunk, Zusammenschluss mit anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit**

Der Bewerber hat anzugeben, ob er in der Bundesrepublik Deutschland Inhaber von Frequenzzuteilungen im Bereich anderer Märkte der Übertragung von Rundfunk ist bzw. mit einem solchen Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit im Sinne des GWB zusammengeschlossen ist. Ebenfalls anzugeben sind Zusammenschlüsse mit Unternehmen, die im In- und Ausland Übertragung von Rundfunk anbieten. Im Falle der Bewerbung eines Konsortiums sind diese Angaben für jeden Konsortialpartner zu machen.

##### **A.4. Zuverlässigkeit**

Der Bewerber hat darzulegen, ob ihm in der Vergangenheit eine Lizenz oder eine Frequenzzuteilung entzogen wurde, Auflagen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer Lizenz oder Frequenzzuteilung gemacht wurden, ob er wegen eines Verstoßes gegen Telekommunikations- oder Datenschutzrecht belangt wurde oder gegen ihn derzeit ein Verfahren in vorgenannten Fällen anhängig ist.





### **A.5 Beauftragung anderer Unternehmen / Weitere Angaben**

Wenn ein Bewerber den Aufbau und/oder den Betrieb des Sendernetzes durch von ihm beauftragte Unternehmen durchführen lässt, sind hierzu nähere Angaben zu machen. Entsprechende Verträge oder Vereinbarungen sind vorzulegen. Die beauftragten Unternehmen haben ihre Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

### **B. Leistungsfähigkeit und geschäftliche Planung**

Es ist nachzuweisen, dass die für den Aufbau, Betrieb und Ausübung der Frequenzrechte erforderliche Produktionsmittel zur Verfügung stehen. Der Bewerber hat die Leistungsfähigkeit und die geschäftliche Planung in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Soweit die schlüssige Darlegung die Beibringung von Belegen erfordert, sind entsprechende Erklärungen zur Finanzierung des geplanten Vorhabens vorzulegen (Bürgschaften, Kredite, Eigenmittel, Gewährleistungen, Garantien). Bloße Absichtserklärungen oder Bemühenszusagen werden nicht als Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung anerkannt. Die Vorlage einer Bilanz entbindet den Bewerber nicht von seiner Darlegungspflicht. Sofern Geschäftsberichte erstellt werden, sind der Geschäftsbericht des Bewerbers oder, wenn es sich um Konsortien handelt, die Geschäftsberichte der Konsortialpartner vorzulegen, sofern diese über mehr als 5% der Anteile am Bewerber verfügen. Der Bewerbung sind die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre beizufügen.

#### **B.1. Investitions- und Finanzierungsplan**

Die geschäftliche Planung soll sich auf den Zeitraum von 5 Jahren nach der Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens erstrecken (für diesen Zeitraum gelten die folgenden Unterpunkte).

Sie soll bis zum Break-Even-Point fortgeführt werden, falls dieser zeitlich danach liegt (Break-Even auf Basis der Ein- und Auszahlungsrechnung; erstes Jahr mit kumuliert und diskontiert positivem Zahlungsüberschuss). Darüber hinaus soll eine Grobplanung bis zum prognostizierten Endausbau vorgelegt werden. Es sind die grundlegenden Annahmen, auf denen die geschäftliche Planung beruht, darzulegen.

Die geschäftliche Planung für den genannten Zeitraum ist in einem Investitions- und Finanzierungsplan abzubilden.

B.1.1. Darstellung des Mengen- und Wertgerüsts der Investitionsplanung

B.1.2. Erstellung einer Planbilanz und einer Plangewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterung der wesentlichen Positionen

B.1.3. Aussagen zum Finanzierungsbedarf und seiner Deckung im Planungszeitraum; dabei insbesondere Darlegung des Außenfinanzierungsbedarfs.

#### **B.2. Projektmanagement (Planung, Organisation, Personalgewinnung)**

Der Bewerber hat darzulegen, wie er die Planungs- und Projektmanagementfragen beim Aufbau des Funknetzes zu bewältigen gedenkt. Er hat ferner darzulegen, wie er beabsichtigt, die Ressourcenfragen beim Aufbau und Betrieb seines Funknetzes (insbesondere Standorte, Technik, Personal, Kapital) zu lösen. Hier hat der Bewerber insbesondere die geplanten Investitionen des Funknetzes darzulegen.

#### **B.3. Geplante Entgelte für Kunden**

Hier sind die geplanten Entgelte für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Bewerbers nachzuweisen. Die Berechnung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Auch sind hier abgeschlossene oder laufende Verfahren vor einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur zu diesem Thema zu benennen.



## C. Fachkunde

Es ist nachzuweisen, dass die bei dem Aufbau und Betrieb tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden. Der Bewerber hat die Fachkunde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Im Rahmen dessen können Zeugnisse und Abschlusszertifikate oder Nachweise über bisherige Tätigkeiten (Referenzen) im Bereich der Telekommunikation (Errichtung und Betrieb ähnlicher Anlagen, z. B. Betrieb von Netzen auf der Grundlage angemieteter Übertragungswege oder Betrieb firmeneigener Telekommunikationsnetze), beigebracht werden.

Im Hinblick auf die geplante Technik hat der Bewerber darzulegen, welche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten die für das Betreiben der Übertragungswege vorgesehenen Personen besitzen.

Bewirbt sich ein Konsortium, sind entsprechende Angaben zu den die jeweilige Fachkunde einbringenden Konsortialpartnern zu machen. Darüber hinaus ist darzulegen, wie die Fachkunde der Konsortialpartner auf den Betreiber übertragen wird. Dies gilt auch für die Beauftragung anderer Unternehmen (siehe A.5).

### C.1. Fachkunde im ausgeschriebenen Bereich der terrestrischen Übertragung von Rundfunk

Hier sind insbesondere Erfahrungen innerhalb des ausgeschriebenen Bereiches der terrestrischen Übertragung von Rundfunk im Hinblick auf Planung und Aufbau von Netzen und Angebot von Diensten, Forschung und Entwicklung, Mitwirkung bei Standardisierung darzulegen.

### C.2. Fachkunde in anderen Bereichen der terrestrischen Übertragung von Rundfunk

Hier sind insbesondere Angaben zu Erfahrungen mit Planung und Aufbau von Netzen und Angebot von Diensten, Forschung und Entwicklung, Mitwirkung bei Standardisierung in anderen Bereichen der terrestrischen Übertragung von Rundfunk darzulegen.

### C.3. Fachkunde in anderen Bereichen der Telekommunikation

Hier sind Erfahrungen mit Planung und Aufbau von Netzen und Angebot von Diensten, Forschung und Entwicklung, Mitwirkung bei Standardisierung in anderen Bereichen der Telekommunikation darzulegen.

## D. Technische Planung

### D.1. Systemkonzeption

Hinweis: In diesem Abschnitt der Bewerbung sind ausschließlich Ausführungen zur Systemkonzeption gefordert. Aussagen zur Vorgehensweise bei der Ausbauplanung sowie zu den Ergebnissen der Ausbauplanung sind in den übrigen Abschnitten (Punkte D.2. bis D.4.) darzulegen.

D.1.1. Grundlegende Systembeschreibung, Systemvariante und grundsätzliche Netzarchitektur.

D.1.2. Funk- und Netzschnittstellen

D.1.3. Systemkonzept für das Zusammenwirken mit anderen Netzen (soweit vorgesehen)

### D.2. Planungskonzept

Die Angaben zum Planungskonzept sollen über die in den Punkten D.2.1 bis D.2.4 geforderten Darlegungen hinaus erkennen lassen, dass der Bewerber die geplante Vorgehensweise beherrscht und in der Lage ist, die ihm zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente einzusetzen.

D.2.1. Grundsätzliche Vorgehensweise bei der Netzausbauplanung



D.2.2. Erschließung der Grunddaten (topographisch, morphologisch demographisch, sonstige)

D.2.3. Einzelausführungen zur Funknetzplanung

- Planungsinstrumentarium
- Planung der Antennenstandorte
- Frequenzökonomie
- Qualitätsziele (Bitfehlerrate in % oder Zeit, Orts- und Zeitwahrscheinlichkeit etc.)
- Prognose der Ausbreitungsdämpfung (außerhalb und innerhalb von Gebäuden)

D.2.4. Einzelausführungen zur Festnetzplanung (zum Zwecke der Signalzuführung)

- Planungsinstrumentarium
- Einflussfaktoren
- Optimierung des Netzes

### **D.3. Betriebs- und Unterhaltungskonzept**

Hierzu sind Aussagen zum Konzept des Netzmanagements, zur Netzführung und Netzverwaltung, zur Wartung und Instandhaltung sowie zu Entgelten und zur Verrechnung gefordert.

### **D.4. Ergebnisse der Netzausbauplanung, geplantes Dienstekonzept**

Die Angaben unterliegen keiner eigenständigen Bewertung, sondern dienen zur Beurteilung der Plausibilität zwischen technischer und geschäftlicher Planung.

D.4.1. Hierzu wird die Angabe der Netzausbauplanung sowie der zugehörigen Daten in Form von Tabellen, Grafiken, Karten etc. für die Zeitpunkte „Einstiegsphase“ und „Endausbau“ des Netzes erwartet. Es sind für jeden der genannten Zeitpunkte Daten zu den nachfolgenden Bereichen anzugeben:

- Senderstandorte
- geplante technische Parameter
- erreichter Versorgungsgrad der Bevölkerung innerhalb des Gebietes des jeweiligen Versorgungsbedarfs und
- Art und Anzahl der Übergänge zu anderen Telekommunikationsnetzen

D.4.2. Art der anzubietenden Dienste

D.4.3. Zeitliche Realisierung des Dienstangebots

### **E. Versorgungspflicht**

Es ist vom Bewerber darzulegen, welcher Versorgungsgrad der Bevölkerung innerhalb des Gebietes des jeweiligen Versorgungsbedarfs in welcher Versorgungsqualität erreicht wird. Dabei müssen die im konkreten Verfahren festgelegten Bedingungen in den hierfür festgelegten Zeiträumen und in der von dem jeweiligen Land geforderten Mindestqualität mindestens erfüllt werden.

Die Angaben unterliegen keiner eigenständigen Bewertung, sondern dienen zur Beurteilung der Plausibilität der Bewerbung. Bei der Zuschlagsentscheidung werden jedoch diejenigen Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die bei gleicher Eignung im Übrigen einen höheren Versorgungsgrad gewährleisten (§ 61 Abs. 5 Satz 3 TKG).

### **IV. Versorgungsbedarf**

(1) Die Parameter der u. a. Frequenznutzungsmöglichkeit können sich im Rahmen des jeweiligen konkreten Zuteilungsverfahrens durch noch ggf. durchzuführende Koordinierungen ändern. Ein Anspruch auf die hier veröffentlichte, voraussichtlich verfügbare Leistung oder Frequenz besteht daher nicht.

Insbesondere bei Frequenznutzungsmöglichkeiten, die rein rechnergestützt ermittelt wurden, ohne auf bereits bestehende Nutzungsmöglichkeiten zurückzugreifen, können die konkreten



kennzeichnenden Merkmale erst im Koordinierungsverfahren geklärt werden. Auf diese Fälle wird jeweils besonders hingewiesen.

Grundsätzlich steht es den Antragstellern frei, andere geeignete Frequenzen bzw. andere technische Parameter zu beantragen, solange der Versorgungsbedarf erfüllt werden kann und die effiziente und störungsfreie Nutzung (§ 52 Abs. 1 TKG) sichergestellt ist.

(2) Nachstehend werden der Versorgungsbedarf sowie die für deren Realisierung verfügbaren Frequenznutzungsmöglichkeiten und die Frequenzverteilungsgebiete bekannt gegeben:

(3) Im Sinne der Versorgungszielstellung ist der Begriff:

- „**mindestens**“ die Versorgung, die verpflichtend ab dem 01.12.2020 in der bezeichneten Fläche sicherzustellen ist,
- „**möglichst**“ der Versorgungsgrad, der schnellstmöglich ab dem 01.12.2020 in der bezeichneten Fläche erreicht oder überschritten werden soll, soweit die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies zulassen,
- die **Versorgung für guten Empfang in Gebäuden** entsprechend einem Einzelsender-Feldstärkemedianwert von 74 dB $\mu$ V/m in 10m Höhe über Grund (Ortswahrscheinlichkeit 95%) auszulegen,
- die **Versorgung für portablen Empfang in Gebäuden** gem. den Festlegungen der „Final Acts“ der RRC-06 (Ortswahrscheinlichkeit 95%, Medianwert der Feldstärke 66 dB $\mu$ V/m in 10m Höhe über Grund) auszulegen,
- die **Versorgung für mobilen Empfang** gem. den Festlegungen der „Final Acts“ der RRC-06 (Ortswahrscheinlichkeit 99%, Medianwert der Feldstärke eines Einzelsenders 60 dB $\mu$ V/m in 10m Höhe über Grund) auszulegen,
- das jeweilige Versorgungsziel als **erreicht** zu werten, wenn die genannten Median-Feldstärken bei Modellierung des Sendernetzes gemäß Recommendation ITU-R P.1812-1 (10/2009) unter Nichtberücksichtigung der Morphographie und mit einem topographischen Raster, das nicht gröber als 250m x 250m ist, in den entsprechenden Gebieten ausgewiesen werden oder wenn sie messtechnisch verifiziert werden können.



<b>Referenz Nr.:</b>	<b>013-2019</b>																																								
<b>Rundfunkdienst:</b>	Terrestrischer digitaler Hörfunk																																								
<b>Bezeichnung des Versorgungsbedarfs:</b>	Landesweite Versorgung des Bundeslandes Baden-Württemberg																																								
<b>Versorgungsgebiet:</b>	innerhalb der Landesgrenzen des Bundeslandes Baden-Württemberg																																								
<b>Versorgungsgrad:</b>	<p><b>Mindestversorgungsbedarf</b></p> <p>Versorgungsziel mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>65% der Bevölkerung ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden in dem durch folgende Koordinateneckpunkte (Grad östl. Länge, nördl. Breite) definierten Polygon:           <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <tr><td>8,8999</td><td>48,9987</td></tr> <tr><td>9,0878</td><td>48,9934</td></tr> <tr><td>9,2974</td><td>48,9870</td></tr> <tr><td>9,4664</td><td>48,9817</td></tr> <tr><td>9,5195</td><td>48,9064</td></tr> <tr><td>9,5834</td><td>48,8156</td></tr> <tr><td>9,5896</td><td>48,7266</td></tr> <tr><td>9,5959</td><td>48,6291</td></tr> <tr><td>9,6004</td><td>48,5655</td></tr> <tr><td>9,4900</td><td>48,5855</td></tr> <tr><td>9,3625</td><td>48,6083</td></tr> <tr><td>9,2332</td><td>48,6316</td></tr> <tr><td>9,1156</td><td>48,6216</td></tr> <tr><td>8,9875</td><td>48,6105</td></tr> <tr><td>8,8499</td><td>48,5985</td></tr> <tr><td>8,8688</td><td>48,6800</td></tr> <tr><td>8,8849</td><td>48,7486</td></tr> <tr><td>8,8899</td><td>48,8339</td></tr> <tr><td>8,8947</td><td>48,9095</td></tr> <tr><td>8,8999</td><td>48,9987</td></tr> </table> </li> </ul> <p>Das Polygon umfasst die Landeshauptstadt Stuttgart und Teile der Landkreise Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Göppingen, Esslingen, Böblingen und Enzkreis. Es stimmt überein mit dem GE06-Allotment „Stuttgart Kanal 25“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>70% der Bevölkerung in den Stadtgebieten von Heidelberg, Karlsruhe und Ulm, ausgelegt für portablen Empfang in Gebäuden</li> <li>80% der in Baden-Württemberg verlaufenden Strecken der A5 und der A8 (mobiler Empfang)</li> </ul> <p>Versorgungsziel möglichst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>50% der Bevölkerung Baden-Württembergs ausgelegt für portablen Empfang in Gebäuden</li> <li>95% der in Baden-Württemberg verlaufenden Strecken der A5 und der A8 (mobiler Empfang).</li> </ul>	8,8999	48,9987	9,0878	48,9934	9,2974	48,9870	9,4664	48,9817	9,5195	48,9064	9,5834	48,8156	9,5896	48,7266	9,5959	48,6291	9,6004	48,5655	9,4900	48,5855	9,3625	48,6083	9,2332	48,6316	9,1156	48,6216	8,9875	48,6105	8,8499	48,5985	8,8688	48,6800	8,8849	48,7486	8,8899	48,8339	8,8947	48,9095	8,8999	48,9987
8,8999	48,9987																																								
9,0878	48,9934																																								
9,2974	48,9870																																								
9,4664	48,9817																																								
9,5195	48,9064																																								
9,5834	48,8156																																								
9,5896	48,7266																																								
9,5959	48,6291																																								
9,6004	48,5655																																								
9,4900	48,5855																																								
9,3625	48,6083																																								
9,2332	48,6316																																								
9,1156	48,6216																																								
8,9875	48,6105																																								
8,8499	48,5985																																								
8,8688	48,6800																																								
8,8849	48,7486																																								
8,8899	48,8339																																								
8,8947	48,9095																																								
8,8999	48,9987																																								



Übertragungskapazität:	Im gesamten Versorgungsgebiet soll die Kapazität eines 1,75 MHz-Kanals bereitgestellt werden. Es ist die gesamte zur Verfügung stehende Datenrate für Rundfunk und vergleichbare Telemedien im Zuständigkeitsbereich des Landes Baden-Württemberg bereitzuhalten. Diese Mindestverpflichtung entbindet den Sendernetzbetreiber jedoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, Frequenzen effizient zu nutzen. Sind unter technischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten höhere Nettobitraten möglich, sind diese für die Übertragung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien zu verwenden.
Beginn:	01.12.2020
Befristung:	30.09.2026
Frequenz(en):	Block 11B

#### V. Begründung für die Pflichtangaben

Die Pflicht zur Darstellung des Frequenznutzungskonzeptes, zur Kartendarstellung sowie zur Darlegung der geplanten Systemvariante ergibt sich insbesondere aus dem Regulierungsziel der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG sowie aus § 55 Abs. 5 und 10 i. V. m. § 61 Abs. 1 TKG. Der mit diesen Angaben verfolgte Zweck besteht darin, die beabsichtigte Frequenznutzung und den Netzausbau plausibel zu machen, damit von Seiten der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden kann, dass es dem Interessent nicht lediglich darum geht, die Frequenzen zu horten bzw. in einer nicht effizienten Weise zu nutzen.

#### VI. Bewerbungsfrist und Adresse

Die vollständigen, unterschriebenen Bewerbungsunterlagen sind schriftlich und elektronisch (pdf- Format auf CD oder DVD) bis zum 25.03.2020 bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat 222 / Kennwort: DAB BaWü / 013-2019.  
Canisiusstraße 21  
55122 Mainz

einzureichen.

222

#### VII. Hinweise

Grundsätzlich werden keine Unterlagen nachgefordert. Der Bewerber hat daher dafür Sorgen zu tragen, dass alle in der Bewerbung referenzierten Anlagen beigefügt sind und alle Angaben durch entsprechende Nachweise in deutscher Sprache belegt werden. Bei fremdsprachlichen Texten ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Fehlen Nachweise kann dies zu einer Nicht- oder Schlechterbewertung führen.

Die technischen Parameter der Sender des geplanten Sendernetzes sind entsprechend der Vorgaben des Circular Letter CR/262 vom 11.08.2006 der Internationalen Fernmeldeunion ([www.itu.int](http://www.itu.int)) einzureichen.

Der Bewerber hat entsprechend § 136 TKG zusätzlich eine geschwärzte Fassung seiner Bewerbung einzureichen, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.



Die Entscheidung wird dem erfolgreichen Bewerber und den anderen Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis des Auswahlprozesses wird veröffentlicht. Der Bewerber erklärt mit seiner Bewerbung, dass er mit der Veröffentlichung der Tatsache, dass er eine Bewerbung eingereicht hat, einverstanden ist.

**Datenschutzhinweis:**

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link abrufen: <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

222



## Regulierung

### Post

Vfg Nr. 3/2020

PostG § 22 Abs. 4, PEntgV § 9;

#### **Genehmigung von Entgelten für lizenzpflichtige Postdienstleistungen nach § 19 PostG im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens**

Mit Beschluss BK5-19/013 vom 12.12.2019 hat die Beschlusskammer 5 nach §§ 46, 19, 20, 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2, Abs. 3, Abs. 4, 22, 44 S. 2 PostG, §§ 74 ff TKG (1996), § 5 PEntgV, folgende Entscheidung getroffen:

1. Die auf Grundlage des Beschlusses über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgaben von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für Briefsendungen bis 1.000 Gramm ab 01.01.2019, Az. BK5-18/003 vom 03.06.2019, beantragten Entgelte und Entgeltermäßigungen für die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen werden, wie aus der Anlage ersichtlich, genehmigt.
2. Die einstweilige Anordnung der Entgelte mit Beschluss BK5-19/013 vom 19.06.2019 wird aufgehoben.
3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2021.

Mit Beschluss BK5-18/003 vom 03.06.2019 hatte die Beschlusskammer 5 eine Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2019 getroffen.

Mit Schreiben vom 03.06.2019 hat die Deutsche Post AG einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte für lizenzpflichtige Postdienstleistungen nach § 19 PostG ab 01.07.2019 im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens gestellt. Die beantragten Entgelte wurden zunächst mit Beschluss BK5-19/013 vom 19.06.2019 im Wege der einstweiligen Anordnung für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zu einer endgültigen Entscheidung für vorläufig anwendbar erklärt. Die vorläufige Entscheidung wurde nun bestätigt.

Die vollständige Entscheidung ist im Internet unter [www.Bundesnetzagentur.de](http://www.Bundesnetzagentur.de) verfügbar.

BK5-19/013





## Anlage 1

## Preise und Entgeltermäßigungen

Gültig ab:	01.07.2019	01.07.2019	01.01.2020	01.01.2021
Gültig bis:	31.12.2021	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021

### Briefprodukte und Services National

#### Briefe und Postkarten

Standardbrief	0,80 €
Kompaktbrief	0,95 €
Großbrief	1,55 €
Maxibrief	2,70 €
Postkarte	0,60 €
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht*	2,20 €

\* zusätzlich zum Maxibriefentgelt

#### Zusatzleistungen\*

Einschreiben	2,50 €
Einschreiben Einwurf	2,20 €
Eigenhändig**	2,20 €
Rückschein**	2,20 €
Wert National**	1,80 €
Nachnahme National	3,70 €
Prio	1,00 €

\* zusätzlich zum Beförderungsentgelt für Briefe und Postkarten

\*\* nur in Verbindung mit Einschreiben

### Dialogpostprodukte und Services National

#### Dialogpost

Rücksendung	0,25 €
-------------	--------

#### Werbeantwort

Standardbrief	0,80 €
Kompaktbrief	0,95 €
Großbrief	1,55 €
Maxibrief	2,70 €
Postkarte	0,60 €
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht*	2,20 €

\* zusätzlich zum Maxibriefentgelt



Gültig ab:	01.07.2019	01.07.2019	01.01.2020	01.01.2021
Gültig bis	31.12.2021	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021

### Briefprodukte und Services International

#### Briefe und Postkarten International

Standardbrief	1,10 €
Kompaktbrief	1,70 €
Großbrief	3,70 €
Maxibrief über 500 g bis 1.000 g	7,00 €
Postkarte	0,95 €

#### Zusatzleistungen International\*

Einschreiben	3,50 €
Eigenhändig**	2,20 €
Rückschein**	2,20 €
Wert International	3,50 €
zzgl. je angefangene 100 € Haftungsbetrag	2,00 €
Nachnahme International**	7,00 €

\* zusätzlich zum Beförderungsentgelt für Briefe und Postkarten International

\*\* nur in Verbindung mit Einschreiben

#### Sonstige Services

Internationaler Antwortschein	2,00 €
-------------------------------	--------

#### Briefe International zum Kilotarif

je Stück	0,54 €	0,64 €	0,79 €
je Kilogramm	8,50 €	10,07 €	12,36 €

#### Zusatzleistungen Briefe International zum Kilotarif\*

Einschreiben	3,50 €
Eigenhändig**	2,20 €
Rückschein**	2,20 €
Nachnahme International**	7,00 €

\* zusätzlich zum Beförderungsentgelt für Briefe

\*\* nur in Verbindung mit Einschreiben

#### Entgeltermäßigungen Brief International zum Kilotarif\*

Ab 1.000 Sendungen pro Monat	5 %
Ab 2.000 Sendungen pro Monat	10 %
Ab 5.000 Sendungen pro Monat	15 %

\* Entgeltermäßigung wird nicht gewährt für Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif

### Dialogpostprodukte International

#### Zusatzleistungen

Werbeantwort International	1,20 €
----------------------------	--------

### Absenderfreistempelung

Entgeltermäßigung	1 %
-------------------	-----



## Regulierung

### Energie

Vfg Nr. 4/2020

**Art. 4 VO (EU) 2015/1222;**

**Benennung der European Market Coupling Operator AS als nominierten Strommarktbetreiber („nominated electricity market operator“, kurz „NEMO“) gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (BK6-19-143)**

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-19-143 zur Benennung der European Market Coupling Operator AS als nominierten Strommarktbetreiber gemäß Art. 4 CACM-VO am 17.12.2019 Folgendes beschlossen:

1. Die Antragstellerin wird als nominiertes Strommarktbetreiber benannt.
2. Die Antragstellerin wird verpflichtet, jegliche relevanten Änderungen, die die fortlaufende Erfüllung der Kriterien zur Benennung betreffen, der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

#### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-19-143 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Vfg Nr. 5/2020

**Art. 4 Abs. 2 lit. g) VO (EU) 2017/2196 (ER-VO);**

**Vorschlag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für den Testplan gem. Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 ER-VO (BK6-19-249)**

Die deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur einen Vorschlag für einen Testplan zur Überprüfung der in den Systemschutz- und Netzwiederaufbauplänen berücksichtigten Betriebsmitteln und Fähigkeiten gem. Art. 4 Abs. 2 lit. g) i.V.m. Art. 43 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ER-VO) zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Vorschlag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 12.02.2020.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-19-249

veröffentlicht.

Vfg Nr. 6/2020

**Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 VO (EU) 2017/2195;**

**Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber für eine Änderung der Regelung zur Börsenpreiskopplung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 (BK6-19-552)**

Die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur einen Vorschlag für eine Änderung der Regelung zur Börsenpreiskopplung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (re-BAP) gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-Verordnung vorgelegt.



Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 05.02.2020.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-19-552

veröffentlicht.

**Vfg Nr. 7/2020**

**Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195;**

**Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland und Österreich für eine Änderung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (BK6-19-160)**

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-19-160 durch Entscheidung vom 12.12.2019 gegenüber den regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB Folgendes beschlossen:

1. Der beigelegte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 01.07.2019 für eine Änderung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung in Deutschland und Österreich wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

#### **Hinweis**

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-19-160 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

#### **Anlage**



# Anlage



# Änderung des Zeitpunkts der Marktschließung für die Beschaffung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zwischen Deutschland und Österreich nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO)

---

01.07.2019



- (1) Die kooperierenden Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), 50Hertz, Amprion, APG, Tennet und TransnetBW beantragen die Anpassung des Zeitpunkts der Marktschließung (nachfolgend „Handelsschlusszeit“) für die Beschaffung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (nachfolgend „aFRR“) zwischen Deutschland und Österreich nach Artikel 33 der EB-VO.
- (2) Die ÜNB aus Österreich und Deutschland sind ebenfalls Teil der FCR Kooperation, die gemeinsam ihren Anteil an der PRL (FCR) beschaffen. Anpassungen der Marktbedingungen anderer Reserveprodukte sind für einen effizienten Beschaffungsprozess zu berücksichtigen.
- (3) Die Anpassung der Handelsschlusszeit der aFRR-Ausschreibung ist notwendig um eine Kollision mit der Handelsschlusszeit der FCR-Ausschreibung ab 01.07.2020 zu vermeiden.
- (4) Die kooperierenden ÜNB haben den Anpassungsvorschlag vom 01.06.2019 bis 30.06.2019 konsultiert.
- (5) Die kooperierenden ÜNB haben die Stellungnahmen berücksichtigt.

DIE ÜNB BEANTRAGEN DIE ANPASSUNG DER HANDELSSCHLUSSZEITEN FÜR DIE AFRR-BESCHAFFUNG BEI DEN NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN AUS DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH:

### **Artikel 1** **Handelsschluss für die aFRR-Ausschreibung**

1. Die Ausschreibung von Sekundärregelleistung in Deutschland und Österreich für den Erbringungstag D endet D-1, 09:00 Uhr.
2. Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 09:30 Uhr.

### **Artikel 2** **Zeitplan für die Umsetzung der Beschaffung und des Austausches von aFRR**

1. Die Anpassung der Handelsschlusszeit von 08:00 auf 09:00 Uhr sowie die korrespondierende Veröffentlichungsfrist treten zum Liefertag 01.07.2020 in Kraft.







## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 1/2020

§§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG;

**Veröffentlichung eines Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH vom 31.07.2019 für die laufenden Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen CFV-SDH ab 01.01.2020**

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Beschluss der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH vom 31.07.2019 auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet-SDH ab 01.01.2020 im Internet unter Einheitliche Informationsstelle / Entgeltregulierung / Mietleitungen eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

BK 2a-19/022

##### Mitteilung Nr. 2/2020

§§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG;

**Veröffentlichung eines Beschlusses einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH vom 31.07.2019 für die laufenden Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen CFV-Ethernet over SDH ab 01.01.2020**

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Beschluss der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH vom 31.07.2019 auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen CFV-Ethernet over SDH ab 01.01.2020 im Internet unter Einheitliche Informationsstelle / Entgeltregulierung / Mietleitungen eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

BK 2a-19/023

##### Mitteilung Nr. 3/2020

§ 38 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 46 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 TKG;

**Tenor des Beschlusses in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle von Entgelten für die Portierung einer Mobilfunknummer auf der Vorleistungsebene aus dem Netz der Vodafone GmbH**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Beschluss BK2d-19/027 vom 16.12.2019 entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die von der Betroffenen erhobenen Entgelte für die Portierung einer Mobilfunknummer in Höhe von BuG jeweils exkl. Umsatzsteuer auf der Vorleistungsebene für die Fälle, in denen der Endkunde seinen vertraglich verbundenen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen wechselt, den Maßstäben des § 46 Abs. 5 S. 1, 2 TKG nicht genügen. Der Betroffenen wird untersagt, Entgelte in Höhe von BuG jeweils exkl. Umsatzsteuer zu fordern oder zu vereinbaren. Die von der Betroffenen für die Rufnummernportierung verlangten Entgelte in Höhe von BuG jeweils exkl. Umsatzsteuer werden für unwirksam erklärt.
2. Für die Portierung einer Mobilfunknummer in dem unter Ziffer 1. genannten Fall wird ein Entgelt in Höhe von 3,58 Euro exkl. Umsatzsteuer angeordnet. Der Betroffenen ist freigestellt, für die Leistung auch ein niedrigeres Entgelt oder gar kein Entgelt zu vereinbaren.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK2d-19/027

**Mitteilung Nr. 4/2020****TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;****Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens  
betreffend den Entwurf der Entgeltgenehmigung wegen Ge-  
nehmigung der Einmalentgelte für L2-BSA, KVz-AP und Über-  
gabeanschlüsse**

Gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass nach Ablauf der Stellungnahmefrist, die am 18.12.2019 endete, die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zu dem Entwurf der Entgeltgenehmigung wegen Genehmigung der Einmalentgelte für L2-BSA, KVz-AP und Übergabeanschlüsse auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH, veröffentlicht im Amtsblatt 23/2019 vom 04.12.2019 als Mitteilung Nr. 644/2019, im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und inwieweit diese im Lichte der Stellungnahmen anzupassen sind. Es ist beabsichtigt, den ggf. überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG der EU-Kommission und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Im Anschluss an das Konsolidierungsverfahren ergeht die endgültige Entgeltgenehmigung. Der Tenor der Entscheidung wird im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK3c-19/032



Mitteilung Nr. 5/2020

**TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;**

**Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Voiceworks GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin**

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

1. Das Verbindungsentgelt für die Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin wird nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG rückwirkend ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:
  - a. bis zum 30.11.2020: 0,90 Eurocent/Min.
  - b. bis zum 30.11.2021: 0,78 Eurocent/Min.
  - c. ab dem 01.12.2021: 0,70 Eurocent/Min.
2. Die Entgelte für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin werden nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG rückwirkend ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	<i>Entgelte für Intra-Building-Abschnitte</i>	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentsgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s	530,22 Euro
1.2	Jährliches Überlassungsentsgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	460,57 Euro
2	<i>Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle</i>	
2.1	Jährliches Überlassungsentsgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	118,98 Euro
3	<i>Entgelte für Kollokationsleistungen</i>	
3.1	Bereitstellung von Kollokationsflächen	Nach Aufwand
3.2	Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich)	Nach Aufwand
4	<i>Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen</i>	
4.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrsweglenkung und –registrierung)	Nach Aufwand
4.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand

3. Die Genehmigungen nach Ziffern 1.c. und 2. sind befristet bis zum 31.12.2022.
4. Die Genehmigung nach Ziffer 1. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, in dem ein unionsweit einheitliches maximales Mobilfunkzustellungsentgelt geregelt ist.



5. Die Genehmigung nach Ziffer 2. steht unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass sich die als Vergleichswerte herangezogenen Zugangsentgelte der Festnetzsparte der Telekom Deutschland GmbH nicht unerheblich ändern sollten.
6. Die Anträge werden im Übrigen abgelehnt.

BK3k-19/030



## Mitteilung Nr. 6/2020

**TKG § 42 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 5 TKG; Antrag des Verbands der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten, der BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Colt Technology Services GmbH, ecotel communication ag, envoa TEL GmbH, EWE TEL GmbH, HL komm Telekommunikations GmbH, Plusnet GmbH und Vodafone GmbH auf Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gegen die Telekom Deutschland GmbH**

Der für Mittwoch, den 15.01.2020, 10:00 Uhr, Raum 0.10 im Gebäude der Bundesnetzagentur (Haus 4) anberaumte Termin zur öffentlichen mündlichen Verhandlung in dem oben genannten Verfahren BK2c-19-032 vor der Beschlusskammer 2 wird aufgehoben.

Der neue Termin für die öffentliche mündliche Verhandlung wird bestimmt auf **Mittwoch, den 19.02.2020, 10:00 Uhr, Haus 4, Raum 0.10**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

BK 2c-19/032

## Mitteilung Nr. 7/2020

**TKG § 46 Abs. 5 Satz 1, 2 und Satz 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 bis 4 TKG;**

**Tenor des Beschlusses in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle von Entgelten für die Portierung einer Mobilfunknummer auf der Vorleistungsebene aus dem Netz der Telekom Deutschland GmbH**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Beschluss BK2d-19/026 vom 06.01.2020 entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die von der Betroffenen erhobenen Entgelte für die Portierung einer Mobilfunknummer in Höhe von **BuG** jeweils exkl. Umsatzsteuer auf der Vorleistungsebene für die Fälle, in denen der Endkunde seinen vertraglich verbundenen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen wechselt, den Maßstäben des § 46 Abs. 5 S. 1, 2 TKG nicht genügen. Der Betroffenen wird untersagt, Entgelte in Höhe von **BuG** jeweils exkl. Umsatzsteuer zu fordern oder zu vereinbaren. Die von der Betroffenen für die Rufnummernportierung verlangten Entgelte in Höhe von **BuG** jeweils exkl. Umsatzsteuer werden für unwirksam erklärt.
2. Für die Portierung einer Mobilfunknummer in dem unter Ziffer 1. genannten Fall wird ein Entgelt in Höhe von 3,58 Euro exkl. Umsatzsteuer angeordnet. Der Betroffenen ist freigestellt, für die Leistung auch ein niedrigeres Entgelt oder gar kein Entgelt zu vereinbaren.

BK2d-19/026

## Mitteilung Nr. 8/2020

**Amateurfunkdienst; befristeter Zugang im Frequenzbereich 70,150 – 70,200 MHz**

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wird im Amateurfunk die vorübergehende Nutzung des Frequenzbereichs 70,150 – 70,200 MHz **ab sofort bis zum 31. Dezember 2020** unter den nachfolgenden Nutzungsbestimmungen geduldet.

## Nutzungsbestimmungen

Die Nutzung ist auf ortsfeste Amateurfunkstellen beschränkt und darf nur durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A erfolgen.

Zugelassene Sendearten: **Alle Sendearten**

Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: **12 kHz**

Maximale Strahlungsleistung: **25 Watt ERP**

Antennenpolarisation: **horizontal**

Andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen dürfen nicht gestört werden. Im Störfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateurl sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen sind hinzunehmen.

Fernbedient erzeugte Aussendungen sind nicht gestattet. Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV sind im Rahmen dieser Regelung nicht möglich. Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden.

Über den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Bei der Nutzung des Frequenzbereichs 70,150 – 70,200 MHz im Rahmen des Amateurfunkdienstes sind alle sonstigen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) einzuhalten und finden insofern Anwendung.

Diese Regelung ist sensibel anzuwenden, Störungen sind zu vermeiden und die maximale Leistung ist nur dann auszuschöpfen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer Funkverbindung oder für experimentelle Zwecke als unbedingt notwendig erachtet wird.

225a


**Mitteilung Nr. 9/2020**

**Anhörungen der CEPT zu den Entwürfen der ECC-Berichte „Measuring and evaluating Mobile Internet Access Service Quality (Mobile IASQ)“ und „Sub-assignment and number hosting – Implementation models, rights of use and obligations for E.164 numbers across the electronic communications supply chain“**

Der Ausschuss für elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) hat folgende Entwürfe von Dokumenten aus der Arbeitsgruppe Numbering and Networks (WG NaN) zur Kommentierung veröffentlicht:

**ECC Report 311**

**„Sub-assignment and number hosting – Implementation models, rights of use and obligations for E.164 numbers across the electronic communications supply chain“**

Der ECC-Bericht beschäftigt sich mit verschiedenen Arten der Nutzung und Einrichtung von E.164-Rufnummern, die teilweise auf dem Markt praktiziert werden, und damit verbundenen regulatorischen Fragestellungen. In dem Bericht werden aus den verschiedenen Modellen resultierende Herausforderungen für die nationalen Regulierer sowie mögliche Lösungsansätze aufgezeigt.

**ECC Report 312**

**„Measuring and evaluating Mobile Internet Access Service Quality (Mobile IASQ)“**

Der ECC-Bericht befasst sich mit verschiedenen Methoden zur Messung und Auswertung der Qualität von mobilen Internet-Zugangsdiensten und basiert auf durchgeführten Umfragen unter den Mitgliedern der CEPT. Anhand von einigen konkreten Beispielen werden verschiedene Praktiken zur Messung und Auswertung beschrieben und analysiert.

Das Europäische Kommunikationsbüro (ECO) bittet Kommentierungen zu den o. g. Dokumenten bis zum

**31. Januar 2020**

an Herrn Freddie McBride, [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org) zu senden.

Die Dokumente sowie eine Mustervorlage für die Stellungnahmen (Template for responses to Public Consultation) stehen in englischer Sprache unter der Internetadresse <https://cept.org/ecc/tools-and-services/ecc-consultation> zur Verfügung. Die Kontaktadresse lautet:

**European Communications Office (ECO)**

**Anne-Dorthe Hjelm Christensen**

**Nyropsgade 37**

**DK 1602 Copenhagen**

**Danmark**

**Tel. +45 33 89 63 00 Fax +45 33 89 63 30**

**E-Mail: [anne-dorthe.hjelm.christensen@eco.cept.org](mailto:anne-dorthe.hjelm.christensen@eco.cept.org)**

Die beim ECO eingegangenen Kommentare werden in der zuständigen ECC-Arbeitsgruppe, Projektgruppe bzw. der ECC-Vollversammlung behandelt.

Die Bundesnetzagentur bittet Kommentatoren, Ihre Stellungnahme abschriftlich an die E-Mail Adresse [117-Postfach@bnetza.de](mailto:117-Postfach@bnetza.de) zu senden.

117e 3815-1

**Mitteilung Nr. 10/2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) teilt mit:

**Bekanntmachung einer Informationsveranstaltung**
**Ergebnisse der Weltfunkkonferenz 2019**

Die Weltfunkkonferenz 2019 (WRC-19) zur Anpassung des internationalen Vertrags der Regulierung von Funkfrequenzen fand vom 28.10. - 22.11.2019 in Sharm-El-Sheik (Ägypten) statt. Die deutsche Konferenzvorbereitung wurde vom BMVI geleitet, mit Unterstützung der Bundesnetzagentur, war eine gelebte demokratische Partnerschaft von öffentlicher Verwaltung mit den betroffenen und interessierten Funkfrequenznutzern, Interessensvertretungen, Unternehmen und Universitäten.

Das BMVI stellt gemeinsam mit der Bundesnetzagentur im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Ergebnisse der WRC-19 vor und lädt dazu alle am internationalen regulatorischen Rahmenwerk zur Nutzung von Funkfrequenzen Interessierten am

**Mittwoch, 12. Februar 2020, 10:00 Uhr - 16:00 Uhr  
 im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,  
 Raum K 1 C.E.053,  
 Invalidenstraße 44, 10115 Berlin,  
 Zugang Pforte Schwarzer Weg**

ein.

Alle interessierten Vertreter werden gebeten, **bis zum Donnerstag, 06. Februar 2020**, per E-Mail an [wrc-19@bmvi.bund.de](mailto:wrc-19@bmvi.bund.de) ihre Teilnahme an der Informationsveranstaltung namentlich bekanntzugeben.

Die WRC-19 diskutierte inhaltlich u.a. neue Frequenzen für 5G im Millimeterbereich, Auswirkungen kabelloser Ladesysteme für die eMobilität, Intelligente Verkehrssysteme, Digitale Zugsteuerung, Breitbandversorgung (Stratosphärenstationen, Satellit und terrestrisch), Verbesserungen für den Seefunk, Mega-Satelliten-Konstellationen und WLAN. Vertreter des BMVI und der BNetzA werden über die Verhandlungen berichten. Gleichzeitig werden Vertreter der Industrie und Wissenschaft Einblick in die neuen Möglichkeiten des geänderten Vertrags geben. Weitere Informationen sind unter <http://wrc.bund.de> verfügbar.

**Mitteilung Nr. 11/2020****Entwurf der grundlegenden Rahmenbedingungen für 5G-Funkanwendungen im 26-GHz-Bereich**

Auf Basis der im September 2019 veröffentlichten Erwägungen für den 26-GHz-Bereich (24,25 - 27,5 GHz) hat die Bundesnetzagentur einen Entwurf für die grundlegenden Rahmenbedingungen der Frequenzzuteilung für 5G-Funkanwendungen in diesem Bereich entwickelt. Der Entwurf ist im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de/lokalesbreitband](http://www.bundesnetzagentur.de/lokalesbreitband) verfügbar.

Die interessierten Kreise sind aufgerufen, den Entwurf der grundlegenden Rahmenbedingungen für den 26-GHz-Bereich zu kommentieren. Die Stellungnahmen sind in deutscher Sprache bis zum **21. Februar 2020** elektronisch im Word- (oder Word-kompatiblen) oder PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an

E-Mail: [226.postfach@bnetza.de](mailto:226.postfach@bnetza.de)

einzureichen.

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen im Original auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Aus diesem Grund ist bei der Einreichung der Kommentare das Einverständnis mit einer Veröffentlichung zu erklären. Falls die Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, ist zusätzlich eine zur Veröffentlichung bestimmte „geschwärzte Fassung“ mit einer Liste, in der die Schwärzungen begründet sind, einzureichen.

226

**Mitteilung Nr. 12/2020****Zuteilungsregelungen für Richtfunknutzungen im 28-GHz-Bereich**

Mit der Mitteilung Nr. 263/2004 wurden die Zuteilungsregelungen für 28-GHz-Richtfunknutzungen (Zuteilung von Frequenzen im 28-GHz-Bereich zur Nutzung durch Richtfunk in UMTS/IMT-2000-Mobilfunknetzen) veröffentlicht. Diese Zuteilungsregelungen werden hiermit außer Kraft gesetzt. Es gelten ab sofort die in der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen im festen Funkdienst für Richtfunkanwendungen (VV RiFu) festgelegten Zuteilungsregelungen. Die Verwaltungsvorschrift ist im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) (Telekommunikation > Frequenzen > Grundlagen > Verwaltungsvorschriften) verfügbar.

226

**Mitteilung Nr. 13/2020****Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a



## Mitteilungen

Post

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 14/2020

#### Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG

Folgende Unternehmen sind nicht mehr Inhaber einer Lizenz nach § 5 Absatz 1 des Postgesetzes:

Regio Post Beteiligungs GmbH	67071 Ludwigshafen	P 98/234
ECS Transport-Logistik GmbH	40472 Düsseldorf	P 98/369
Mario Schelzig	04575 Neukieritzsch	P98/453
TKD Logistik GmbH	44805 Bochum	P 99/800
Liliane Sobbe, Postdienst BUS	59073 Hamm	P 00/1084
Ayhan Bicer	60389 Frankfurt/Main	P 00/1271
PPS Presse und Post Service GmbH Donnersbergkreis	67292 Kirchheimbolanden	P 01/1474
Udo Stiller, Taxibetrieb	04600 Altenburg	P 01/1554
Melanie Schneider, CITY- MAIL	71263 Weil der Stadt	P 02/1697
Kurierunion 07 Vertriebs GmbH	07407 Rudolstadt	P 02/1774
Thomas Commichau, Wangerooger Post- und Kurierdienst	26486 Wangerooge	P 03/2102
Kai Pleines	55411 Bingen	P 05/2634
economail mainz Geschäftsführungs GmbH	65428 Rüsselsheim	P 08/3484
SVR GmbH	99706 Sondershausen	P 09/3607
AFB Consulting und Beteiligungs GmbH	80687 München	P 09/3653
Susan Kersten, SUG Transport & Dienstleistung	04838 Zschepplin	P 10/3682
Ian William Graham	72622 Nürtingen	P 10/3727
SHP Süd-Hessen-Post Verwaltungs GmbH	60314 Frankfurt	L 3907
Presse Vertriebs-GmbH für Bad Dürkheim	67098 Bad Dürkheim	L 3922
Presse Vertriebs-GmbH Neustadt	67433 Neustadt	L 3933





Presse Vertriebs-GmbH Speyer	67346 Speyer	L 3935
Presse Vetriebs-GmbH Wörth	76870 Kandel	L 3936
Re-Trans GmbH	17440 Zernitz	L 4058
Petra Lippke	92224 Amberg	L 4142
Daily Collect GmbH	28203 Bremen	L 4287

Referat 317



## Mitteilungen

Energie

### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 15/2020

##### § 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 23 ARegV ein Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen eingeleitet. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem folgenden Geschäftszeichen geführt.

TenneT TSO GmbH	„Netzausbau zwischen Wolmirstedt und Mehrum/Nord“	BK4-19-077
-----------------	---	------------

Mitteilung Nr. 16/2020

##### § 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 23 ARegV ein Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen eingeleitet. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem folgenden Geschäftszeichen geführt.

TenneT TSO GmbH	„Leistungserhöhung im östlichen Niedersachsen“	BK4-19-078
-----------------	--	------------



#### Mitteilung Nr. 17/2020

##### **Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV, hier: BK4-19/072**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Seitnerstraße 70, 82049 Pullach-Höllriegelskreuth, (Antragstellerin) und der EWR Netz GmbH, Gartenstraße 22, 55232 Alzey, (Beteiligte) gemeinsam im Folgenden als "Parteien" bezeichnet, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 19.11.2019 beschlossen:

1. Die zwischen den Parteien am 24.10.2019 für den Zeitraum vom 29.10.2005 bis zum 31.12.2010 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts für die Abnahmestelle der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH, Mittelrheinstraße 15, 67550 Worms wird genehmigt.

2. Die Genehmigung zu 1. ist vom 29.10.2005 bis zum 31.12.2010 befristet.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/072

#### Mitteilung Nr. 18/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/032A01**

In dem Verwaltungsverfahren der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung, auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „VDS Würselen (vormals Verdichterstation Rheinland)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 15.11.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-032 vom 13.11.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „VDS Würselen (vormals Verdichterstation Rheinland)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „VDS Würselen (vormals Verdichterstation Rheinland)“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 01.04.2019 genehmigt.

b) Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Stellungnahme vom 08.08.2019 geltend gemachte Änderungsbegehren hinsichtlich der Genehmigungsdauer werden abgelehnt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/032A01

#### Mitteilung Nr. 19/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-16/029**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, Huttropstr. 60, 45138 Essen, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 15.11.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung Anlandestation Lubmin“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2022.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/029

#### Mitteilung Nr. 20/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-17/080**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 06.09.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung GDRM-Anlage Steinhäule“ wird mit einer Anlagenleistung von 235.000 m<sup>3</sup>/h genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2022.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.



5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/080

#### Mitteilung Nr. 21/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-18/045**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Fluxys Deutschland GmbH, Elisabethstr. 11, 40217 Düsseldorf hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 23.05.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Sülstorf“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/045

#### Mitteilung Nr. 22/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12/803A01**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vom 31.03.2019 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Nord-Süd-Transportkapazitäten zwischen Hessen und Bayern“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 08.11.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-803 vom 11.12.2018 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Nord-Süd-Transportkapazitäten zwischen Hessen und Bayern“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Erhöhung der Nord-Süd-Transportkapazitäten zwischen Hessen und Bayern“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2019 genehmigt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/803A01

#### Mitteilung Nr. 23/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/074A01**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vom 31.03.2019 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „EEG-bedingter Umspannwerksneubau UW Ebenheim“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 13.11.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-074 vom 15.03.2017 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt "EEG-bedingter Umspannwerksneubau UW Ebenheim" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „EEG-bedingter Umspannwerksneubau UW Ebenheim“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2019 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/074A01

#### Mitteilung Nr. 24/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/079**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Be-



schlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4,53113 Bonn am 08.11.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung der Umspannkapazität in Oberbachern“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/079

#### Mitteilung Nr. 25/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/092A01**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vom 31.03.2019 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 184\_1: Ad-hoc Netzverstärkung durch Serienkompensation zwischen Stadorf und Wahle aufgrund verzögerten Netzausbaus“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4,53113 Bonn, am 08.11.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-16-092 vom 29.03.2019 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 184\_1: Ad-hoc Netzverstärkung durch Serienkompensation zwischen Stadorf und Wahle aufgrund verzögerten Netzausbaus“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 184\_1: Adhoc Netzverstärkung durch Serienkompensation zwischen Stadorf und Wahle aufgrund verzögerten Netzausbaus“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2019 genehmigt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/092A01

#### Mitteilung Nr. 26/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/108**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 08.11.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt "Maßnahmenpaket 139\_7: Anwendung von Freileitungsmonitoring Teil 7" wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/108

#### Mitteilung Nr. 27/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/024**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 07.11.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt "Maßnahmenpaket 207\_1: Bereitstellung von Blindleistung für den Netzwiederaufbau, Teil 1" wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/024



Mitteilung Nr. 28/2020

---

**Konsultation zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-20/00001-A)**

---

**§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV; Konsultation zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-20/00001-A)**

Der Festlegungsentwurf und der Erhebungsbogen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad „<http://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles“ abgerufen werden. Die Netzbetreiber erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 07.02.2020 (Posteingang), zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 8, Stichwort „Festlegung Datenerhebung Qualitätselement“, Postfach 8001, 53105 Bonn.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-20/00001-A

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV

wegen Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Stefan Albrecht  
und den Beisitzer Bernd Petermann

am xx.xx.2020 beschlossen:

1. Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben und die für die dritte Regulierungsperiode keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 1 ARegV erhalten haben, wird aufgegeben, die zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit erforderlichen Daten bis spätestens zum 30.04.2020 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dies umfasst Daten für die Bestimmung der Kennzahlenwerte zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung von Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) und Daten zur Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösobergrenze. Dabei sind die Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage 1 (Erhebungsbogen) vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen zu übermitteln. (Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> → , Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Elektrizität und Gas“ → „Beschlusskammer 8 Regulierung Netzentgelte Strom“ → „Aktuelles“)



2. Die Erfassung und Übermittlung der Daten haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben durchzuführen:
  - a) Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten xlsx-Datei (Anlage 1) vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der xlsx-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. (Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>, Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“.)
  - b) Den Datensätzen des Erhebungsbogens sind die darin aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.
  - c) Maßgeblich zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit sind die Daten zum 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019.
  - d) Für die elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das Energiedatenportal unter dem Verfahren „Qualitätsregulierung Strom Netzzuverlässigkeit“ der Bundesnetzagentur zu nutzen. (Das Energiedatenportal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>). Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> → Elektrizität und Gas → Datenaustausch/Monitoring → Energiedatenportal → Verschlüsselungsprogramm) verschlüsselt werden.





## Gründe

### I.

1. Die Bundesnetzagentur hat durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 15.01.2020 und im Amtsblatt 1/2020 vom 22.01.2020 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV und §§ 19 und 20 ARegV zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom eingeleitet.
2. Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ARegV über die Ausgestaltung und den Beginn der Anwendung des Qualitätselements.
3. Die Festlegung über die zu erhebenden Daten zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom berücksichtigt die Erkenntnisse aus den vorausgegangenen Verwaltungsverfahren zur Ermittlung von Qualitätselementen. Weiterhin werden die im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellten Gutachten „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösbergrenze“ der Consentec GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und Frontier Economics Limited, vom 20.10.2010, und „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017-2018“ der Consentec GmbH vom 22.02.2017 berücksichtigt. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Qualitätselements hat die Bundesnetzagentur darüber hinaus das „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“ der E-Bridge Consulting GmbH, in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und der Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), vom 10.01.2020 berücksichtigt. Die aufgeführten Gutachten sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht und über den Pfad: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Elektrizität und Gas → Netzentgelte → Stromnetzbetreiber → Qualitätselement abrufbar.
4. Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde bis zum 07.02.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf dieses Festlegungstextes gegeben. Bis zum Ablauf der Frist sind xx Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen thematisieren im Wesentlichen folgende Aspekte: [...]
5. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden. Der Länderausschuss wurde über den Festlegungsentwurf unterrichtet und diesem wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



6. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Datenerhebung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ARegV und § 20 Abs. 4 ARegV. Danach sind die Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln und die Landesregulierungsbehörden haben das Recht, auf die von der Bundesnetzagentur ermittelten Kennzahlvorgaben, deren Kombination, Gewichtung oder monetären Bewertung zurückzugreifen. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde die zur Bestimmung der Erlösobergrenze notwendigen Tatsachen ermitteln und von den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes nach § 19 ARegV erheben.

### 3. Adressatenkreis

Das Qualitätselement ist nach Maßgabe des § 20 ARegV unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet das Qualitätselement nach § 19 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Eine Abfrage von Daten gemäß dieser Festlegung würde die Elektrizitätsverteilernetzbetreibern im vereinfachten Verfahren somit unverhältnismäßig belasten und dem Sinn und Zweck der Regelung des § 24 ARegV entgegenstehen. Aus diesem Grund sind von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die dritte Regulierungsperiode erhalten haben, keine Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Auf Betreiber geschlossener Verteilernetze sind die Vorgaben der auf Grundlage des § 21a EnWG erlassenen Anreizregulierungsverordnung (ARegV) nach § 110 Abs. 1 EnWG nicht anzuwenden. Aus diesem Grund sind zu geschlossenen Verteilernetzen keine Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.



Die übrigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die sich im Regelverfahren und in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden oder in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur befinden, haben ihre Daten fristgemäß an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, da diese nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 ARegV Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet ermittelt.

#### 4. Netzübergänge

Die Daten zu den Kennzahlenwerten und zu den Strukturgrößen sind für das Netz entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten, jeweils zum 31.12 eines Kalenderjahres, anzugeben. Die Daten haben somit das jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres vorhandene Netz abzubilden. Der Gleichlauf der Kennzahlenwerte und der Strukturgrößen ist damit sichergestellt. Eine gesonderte Bereinigung der Daten um Netzübergänge erfolgt somit nicht.

Netzübergänge werden dadurch berücksichtigt, dass eine arithmetische und ungewichtete Mittelung über die im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich festgestellten und dem Netz zuzuordnenden Kennzahlenwerte sowie der Strukturparameter zur Bestimmung des Qualitätselementes erfolgt.

Eine rückwirkende Abbildung des vorhandenen Netzgebiets zum Zeitpunkt der Datenübermittlung entfällt. Dies mindert den Erhebungsaufwand bei den Netzbetreibern.

Führt ein Netzübergang nach dem 31.12.2019 zu einer Neugründung eines Netzbetriebes, so erfolgt für diesen neugegründeten Netzbetrieb keine Bestimmung eines Qualitätselementes. Für Netzübergänge können die bestimmten Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen bzw. Anteile davon im Wege des Verfahrens nach § 26 ARegV übertragen werden.

#### 5. Zeitpunkt der Datenübermittlung

In der Festlegung wird eine Übermittlung der Daten bis zum 30.04.2020 bestimmt. Die Bestimmung einer entsprechenden Frist zur Datenübermittlung ist erforderlich, um zu dem vorgegebenen Zeitpunkt die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zur Verfügung zu haben und anhand dieser Daten die Bestimmung des Qualitätselements operativ umsetzen zu können.

Die Beschlusskammer weiß um die hohe Belastung auf Grund von Datenübermittlungen und -erhebungen, insbesondere parallel zum laufenden Verfahren zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Erlösobergrenze. Auch deshalb beabsichtigt die Beschlusskammer die Methodik für das Vorgehen für die Kalenderjahre 2019 und 2020 unverändert zu



lassen, so dass Dateninhalte und -formate den Adressaten der Verpflichtung geläufig sind und aufbereitet vorliegen können.

Eine Aufbereitung und Plausibilisierung der im Rahmen des Qualitätselementes abgefragten Daten des Kalenderjahres 2019 ist den Netzbetreibern bereits weit im Vorfeld der Datenabfrage möglich. Es ist zudem möglich, bis zum 30.04.2020 die aggregierten Kennzahlen bezüglich der Versorgungsunterbrechungen für das Kalenderjahr 2019 beizubringen, zumal der Zeitpunkt der Datenübermittlung der Datensätze zu den Versorgungsunterbrechungen des Kalenderjahres 2019 zum Qualitätselement dem Zeitpunkt der Datenabgabe nach § 52 EnWG entspricht. Es dürften sich keine Abweichungen in diesen inhaltsgleichen Datensätzen ergeben. Die Beschlusskammer stellt zudem sicher, dass etwaige Korrekturen der Daten nach § 52 EnWG auch bei dem Datensatz zum Qualitätselement Berücksichtigung finden.

Die Netzbetreiber müssen überdies gemäß § 27 StromNEV bereits zum 1. April eines Kalenderjahres die versorgte Fläche und gemäß § 17 StromNZV unverzüglich die Jahreshöchstlast veröffentlichen. Die Anordnung der Frist 30.04.2020 ist im Übrigen auch erforderlich, um eine fristgerechte Festlegung der individuellen Qualitätselemente möglichst zu gewährleisten. Die Datenübermittlung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30.04.2020 würde dazu führen, dass die Festlegung der individuellen Qualitätselemente mit einem angemessenen Vorlauf zu dem für die Entgeltbildung relevanten Zeitpunkt bereits im Vorhinein in Frage gestellt wäre. Erst durch die Anordnung der Frist wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet, die Datenübermittlungsverpflichtung gegebenenfalls nach § 94 EnWG durchzusetzen.

## 6. Datenumfang

6.1. Der zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom notwendige Datenumfang ergibt sich aus Anlage 1 und berücksichtigt die Erkenntnisse der Gutachten zur „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösobergrenze“, „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017-2018“ sowie das „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“. Weiterhin werden die Erkenntnisse aus den bisherigen Verfahren zur Qualitätsregulierung berücksichtigt.

6.2. Zulässige Kennzahlen für die Bewertung der Netzzuverlässigkeit sind nach § 20 Abs. 1 ARegV u. a. die Dauer der Unterbrechung der Energieversorgung und die Häufigkeit der Unterbrechung der Energieversorgung. Für die Bestimmung der Netzzuverlässigkeit der Elektrizitätsverteilernetze wird die Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) für die Niederspannungsebene und die Kennzahl ASIDI



(Average System Interruption Duration Index) für die Mittelspannungsebene herangezogen. Die Kennzahlen SAIDI bzw. ASIDI (Nichtverfügbarkeitsindizes) beschreiben allgemein die mittlere kumulierte Dauer von Versorgungsunterbrechungen für einen Kunden in einem definierten Zeitraum.

- 6.3. Die Bestimmung des Qualitätselements knüpft an die Vorgaben der Allgemeinverfügung nach § 52 EnWG vom 22.02.2006 (Az. 605/8135) und auf die in diesem Zusammenhang zu meldenden Daten zu den Versorgungsunterbrechungen an. Die Allgemeinverfügung ist einsehbar über die Homepage der Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Elektrizität und Gas → Versorgungssicherheit → Versorgungsunterbrechungen. Die Elektrizitätsverteilternetzbetreiber haben die Daten zur Ermittlung der Kennzahlen SAIDI und ASIDI unter Beachtung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22.02.2006 (Az. 605/8135) und den Vorgaben der Anlage 1 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Weichen die hier übermittelten Daten von den gemäß § 52 EnWG an die Bundesnetzagentur gemeldeten Daten ab, sind diese Abweichungen zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Nach der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az. 605/8135) werden geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteiler länger als 3 Minuten unterbrochen waren, erhoben. Eine Erfassung von Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von weniger oder gleich 3 Minuten erfolgt nicht.

Die Berücksichtigung von Kennzahlenwerten für die Netzzuverlässigkeit umfasst drei Berichtsjahre, da die SAIDI/ASIDI-Werte zur Dämpfung von Volatilitäten über drei Kalenderjahre arithmetisch und ungewichtet gemittelt werden. Mit Stand zum 31.12.2018 und 31.12.2019 sind die zu erhebenden Strukturdaten aus zwei Kalenderjahren zu übermitteln. Die Daten zum 31.12.2017 liegen der Bundesnetzagentur aufgrund der Festlegung BK8-17/0011-A bereits vor. Aus diesem Grund wird die Bundesnetzagentur jedem Netzbetreiber den aktuellen Erhebungsbogen über das Energiedatenportal mit Veröffentlichung der Entscheidung zur Verfügung stellen, in welchem die Daten des Kalenderjahres 2017, die der Bundesnetzagentur bereits aus dem vorherigen Qualitätselementverfahren vorliegen, vorausgefüllt sind.

- 6.4. Gemäß § 20 Abs. 2 ARegV sind bei der Ermittlung der Kennzahlenvorgaben (Referenzwerte) gebietsstrukturelle Unterschiede zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen des „Gutachtens zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und



dessen Integration in die Erlösobergrenze“ (Ausgangsgutachten) der Consentec Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und Frontier Economics Limited verschiedene Strukturgrößen hinsichtlich ihrer Eignung zur Beschreibung gebietsstruktureller Unterschiede analysiert.

Nach dem „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“ der E-Bridge Consulting GmbH, in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und der Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), vom 10.01.2020 ist in der Mittelspannungsebene die Lastdichte als Strukturparameter weiterhin am besten geeignet, gebietsstrukturelle Unterschiede beim Qualitätselement abzubilden.<sup>1</sup>

In der Niederspannung konnte von dem Beraterkonsortium erneut kein Zusammenhang festgestellt werden, der die Berücksichtigung eines gebietsstrukturellen Unterschiedes rechtfertigen würde.<sup>2</sup>

Diese Ergebnisse sollen durch die Abfrage von im Ausgangsgutachten bereits analysierten exogenen Parametern nochmals überprüft werden.

Unter der Lastdichte eines Jahres wird der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen [in kW] und der geografischen Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Mittelspannung bzw. der versorgten Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Niederspannung verstanden. Neben den Strukturparametern zur Berücksichtigung der Lastdichte werden noch Angaben zur den Anschlusspunkten erhoben, die zur Berechnung der Anschlussdichte dienen, die alternativ zur Lastdichte bereits im Ausgangsgutachten untersucht wurde. Die Anschlussdichte eines Jahres ist der Quotient aus der Anzahl der Anschlusspunkte [Stück] und der geografischen Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Mittelspannung bzw. der versorgten Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Niederspannung verstanden.

Eine Abfrage von endogenen Parametern erfolgt im Gegensatz zu früheren Datenerhebungen nicht, da das Gutachten vom 10.01.2020 die Berücksichtigung endogener Parameter in Bestätigung der vorhergehenden Analysen erneut verworfen hat.<sup>3</sup>

6.5. Die Auswahl zu erhebender Strukturgrößen dient der Sicherstellung belastbarer Ergebnisse und der Beschränkung des Erfassungs- und Plausibilisierungsaufwands.

<sup>1</sup> Vgl. Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes (2020), S. 46 bzw. 95 f.

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, S. 61 bzw. S. 124 ff.

<sup>3</sup> Vgl. ebenda, u. a. S. 43.



6.6. Mit Stand zum 31.12.2018 und 31.12.2019 werden vor diesem Hintergrund Daten zu folgenden Strukturgrößen erhoben:

- zeitgleiche Jahreshöchstlast,
- geografische und versorgte Fläche,
- Anzahl der Letztverbraucher,
- installierte Bemessungsscheinleistung,
- Anzahl der Anschlusspunkte.

6.7. Die Kennzahlvorgaben sind nach Maßgabe des § 20 ARegV in Zu- oder Abschläge umzusetzen. Dabei ist die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und dem individuellen Kennzahlenwert der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher und mit dem Monetarisierungsfaktor zu multiplizieren. Die Entscheidung über eine geeignete Referenzfunktion zur Bestimmung des jeweiligen Referenzwertes kann erst nach der Plausibilisierung und Analyse der Daten erfolgen und kann somit nicht Gegenstand dieser Festlegung sein.

6.8. Dabei sind sowohl die Daten zur Bestimmung der Kennzahlenwerte als auch die Daten zur Bestimmung der Kennzahlvorgaben der beiden Kalenderjahre 2018 und 2019 zu erheben. Die entsprechenden Daten aus dem Kalenderjahr 2017 stehen zur Ermittlung der Qualitätselemente bereits zur Verfügung und wurden durch die Bundesnetzagentur diversen Plausibilitätskontrollen unterzogen (vgl. Abschnitt II.7). Die Bereitstellung dieser Daten aus dem Kalenderjahr 2017 durch vorab seitens der Bundesnetzagentur befüllte Erhebungsbögen dient einer Vereinfachung bei der Datenerhebung und der Entlastung von betroffenen Netzbetreibern.

6.9. Inwieweit die erneute Berücksichtigung der Daten des Kalenderjahres 2017 stochastische Auswirkungen auf das individuelle Ergebnis bzw. auf das methodische Vorgehen hat, kann erst nach Auswertung der Daten beurteilt werden. Es handelt sich somit um eine Frage der inhaltlichen Bewertung der zu erhebenden Daten. Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zum einen die Mittelwertbildung der SAIDI/ASIDI-Kennzahlen in der Vergangenheit dazu diente, stochastische Auswirkungen zu reduzieren. Zum anderen werden zur Begrenzung der möglicherweise eintretenden starken Auswirkung auf die Erlösbergrenze, die den Netzbetreibern maximal aus dem Qualitätselement entstehen kann, Kappungsgrenzen berücksichtigt. Die Abfrage der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten getrennt nach Kostenstellen ist notwendig, um



den Erlösanteil sachgerecht abbilden zu können, der zur Bestimmung der Kappungsgrenzen herangezogen wird.

6.10. Für die Hoch- und Höchstspannungsebene ist weiterhin kein Qualitätselement vorgesehen, da die bei der Bundesnetzagentur vorliegende Datengrundlage keine Berechnung belastbarer Zuverlässigkeitskenngrößen für diese Netzebenen zulässt.

6.11. Hinsichtlich der sich nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen ergebenden und zu übermittelnden Daten wird auf die Anlage 1 verwiesen. Zu übermitteln sind insbesondere:

- aggregierte Angaben und Kennzahlenwerte zu den Versorgungsunterbrechungen
- zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen
- geografische und versorgte Fläche
- Anzahl der Anzahl der Anschlusspunkte
- Anzahl der Letztverbraucher
- Erlösbergrenze und die jeweiligen Anteile der einzelnen Netz- und Umspannebenen an der Erlösbergrenze sowie die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile.

Bei der Abfrage gemäß § 52 EnWG und der Erhebung im Rahmen des Qualitätselementes handelt es sich um keine Doppelerhebung. Im Rahmen der Datenerhebung gemäß § 52 EnWG werden einzelne Daten zu Versorgungsunterbrechungen erhoben. Demgegenüber werden im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung aggregierte Angaben und Kennzahlenwerte zur Netzzuverlässigkeit und weitere Struktur- und Erlösdaten abgefragt. Zudem liegen der Beschlusskammer auch aus anderen Verfahren nicht alle zur Berechnung der Qualitätselemente notwendigen Daten vor (z. B. Strukturdaten, Erlösbergrenzen etc.). Soweit Daten gemäß § 52 EnWG und § 35 EnWG im Verfahren herangezogen werden, dient dies dem Zweck der Durchführung von Plausibilitätskontrollen.

Darüber hinaus ist der Netzbetreiber in der Verantwortung, für das Verfahren der Qualitätsregulierung die aus seiner Sicht richtigen Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Sollte sich bei der Durchführung der Datenanalyse herausstellen, dass für die sachgerechte Ermittlung der Qualitätselemente weitere Daten erforderlich sind, so behält sich die Beschlusskammer vor, diese weiteren Daten bei den Netzbetreibern abzufragen.





Angaben, die nicht vorliegen oder nicht ermittelt werden können, sind durch den Netzbetreiber ausnahmsweise zu berechnen oder möglichst exakt zu schätzen. Sollten Angaben berechnet oder geschätzt worden sein, so ist dies der Bundesnetzagentur gegenüber anzuzeigen. Die Verfahren zur Ermittlung dieser Angaben sind zu dokumentieren.

## 7. Einheitliche Datengrundlage

- 7.1. Die einzelnen Schritte zur Bestimmung des Qualitätselementes erfordern eine Auswertung von unternehmensscharfen Kennzahlenwerten bezüglich ihrer Versorgungsunterbrechungen sowie der zusätzlichen Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der Auswirkung auf die individuelle Erlösobergrenze. Dafür wird der Aufbau eines einheitlich aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang notwendig.
- 7.2. Die Festlegung für die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements nach den §§ 19 und 20 ARegV dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Kennzahlen- und Referenzwertbildung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom.
- 7.3. Zur Sicherstellung einer hinreichend belastbaren Datengrundlage wird die Bundesnetzagentur außerdem die übermittelten Daten einer netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung unterziehen. Es wird insbesondere die Konsistenz der Daten des übermittelten Datensatzes mit bislang vom Netzbetreiber zu Regulierungszwecken an die Regulierungsbehörden gemeldeten Daten bzw. von Netzbetreibern veröffentlichten Daten überprüft. Weiterhin werden Quervergleiche über alle am Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber durchgeführt. Im Rahmen der Datenabfrage und Plausibilisierung sind die Netzbetreiber gehalten, entsprechende Erläuterungen bzw. Nachweise auf Nachfrage der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Wird eine Versorgungsunterbrechung dem Störungsanlass höhere Gewalt zugeordnet, ist dies näher zu erläutern. Hierzu hat die Bundesnetzagentur ihre „Hinweise zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt“ überarbeitet und veröffentlicht. Die Hinweise sind über die Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Netzentgelte → Stromnetzbetreiber → Qualitätselement.



Der Netzbetreiber hat die Zuordnungen zum Störungsanlass höhere Gewalt nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen. Ist dies im Zusammenhang mit den Meldepflichten bei Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG nicht bereits erfolgt, so hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, dies im Rahmen der vorliegenden Datenabfrage nachzuholen.

Bei der Bestimmung des Qualitätselementes ist grundsätzlich jede Versorgungsunterbrechung zu berücksichtigen, da diese zu einer schlechteren Versorgungsqualität führt und für Verbraucher mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. Angaben und Erläuterungen zur höheren Gewalt sind daher im Einzelnen hinsichtlich ihrer Plausibilität im Rahmen des weiteren Verfahrens eingehend zu überprüfen. Die abschließende Entscheidung darüber, welche Versorgungsstörung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes höhere Gewalt darstellt, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

- 7.4 Wie bereits im Rahmen der vorangegangenen Festlegung der individuellen Qualitätselemente wird die Bundesnetzagentur den beteiligten Netzbetreibern nach Abschluss der Datenprüfung wiederum Datenquittungen übermitteln.
- 7.5 Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Kennzahlenbildung.
- 7.6 Der Erhebungsbogen (Anlage 1 zu dieser Festlegung) ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung hinsichtlich der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige und zuverlässige Datenplausibilitätsprüfung, Kennzahlen- und Referenzwertbildung. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedatenportal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht angesichts der Anzahl der Netzbetreiber einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendungen von Teilen oder von aktualisierten neuen Erhebungsbögen per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG sowie nach § 30 ARegV zur Verfügung.



7.7 Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des Qualitätselementes erforderlich und angemessen. Im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes werden aus den Kennzahlenwerten die Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) als gewichtete Durchschnittswerte unter Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede ermittelt. Weicht ein Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von den Kennzahlvorgaben ab, so werden auf seine Erlösbergrenze Zu- oder Abschläge vorgenommen. Die Bedeutung der Kennzahlenermittlung für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Zur belastbaren und sachgerechten Ermittlung der Kennzahlvorgaben müssen die unternehmensspezifischen Daten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang gemeldet werden. Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Unternehmen erweist sich vor diesem Hintergrund als erforderlich.

7.8 Die Belastung der Unternehmen hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für die Bestimmung des Qualitätselementes notwendigen Daten beschränkt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die hieraus bei den Unternehmen entstehende Belastung durch den festgelegten Datenumfang als angemessen.

## 8. Bekanntmachung der Entscheidung

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Petermann

## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker  
E-Mail: [info@bnetza-amtsblatt.de](mailto:info@bnetza-amtsblatt.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung